

Schaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) (ZVOB1.S.439) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. Nr. 115 S. 1077);

8. Verordnung vom 29. September 1955 über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und von Waffenverlust (GBl. I Nr. 81 S.649);

9. Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 (GBl. Nr. 142 S. 996) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen (GBl. I Nr. 4 S. 65) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. August 1954 zur Strafprozeßordnung - Überprüfung und Aufhebung von Maßnahmen der Sicherung - (GBl. Nr. 79 S.777) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. August 1956 zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) - Privatklageverfahren - (GBl. I Nr. 78 S. 689);

10. Einführungsgesetz vom 2. Oktober 1952 zur Strafprozeßordnung (GBl. Nr. 142 S. 995) mit Ausnahme des § 6;

11. Abschnitt I und II des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen (GBl. I Nr. 4 S. 65);

12. Gesetz vom 14. Juli 1904, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (RGBl. S.321) in der geltenden Fassung;

13. Gesetz vom 20. Mai 1898, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (RGBl. S. 345) in der geltenden Fassung.

(3) Gleichzeitig treten weiter außer Kraft sämtliche strafrechtlichen Bestimmungen in anderen gesetzlichen Regelungen. Soweit derartige Bestimmungen weiter beizubehalten sind, wird der Ministerrat beauftragt, diese den Grundsätzen des Strafgesetzbuches anzupassen und bis 1. Juni 1968 der Volkskammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Der Minister der Justiz wird beauftragt, eine Zusammenstellung aller geltenden Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches im Gesetzblatt zu veröffentlichen und diese ständig zu ergänzen.

(5) (außer Kraft)

(6) In Bekräftigung der bestehenden Rechtslage sind Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden, weiterhin auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften zu verfolgen. Die Strafen sind den entsprechenden Tatbeständen des 1. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu entnehmen.

1.1. Die geltende Fassung der StPO ergibt sich aus der Neufassung vom 19. 12. 1974 (GBl. 1 1975 Nr. 4 S.62) sowie dem 2. und 3.StÄG. Sie findet auf alle Strafverfahren Anwendung, auch wenn die Straftat vor ihrem Inkrafttreten oder dem der Änderungsgesetze begangen oder das Verfahren vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurde.

1.2. Für die Anwendung des StGB auf Straftaten vor seinem Inkrafttreten gelten die Vorschriften der §§81-84 StGB sowie der §§ 2 und 5 EGStGB/StPO. Es ist stets zu prüfen, ob das StGB zugunsten des jeweiligen Täters rückwirkend anzuwenden ist. Nach §81 Abs. 3 StGB ist dasjenige Gesetz das mildere, dessen Anwendung im konkreten Fall das für den Täter günstigste Ergebnis herbeizuführen vermag (vgl. OG NJ, 1975/17, S.520).

1.3. Für die Anwendung des StGB auf Straftaten

nach seinem Inkrafttreten ist zu prüfen, ob die zur Zeit der Aburteilung geltende Fassung des StGB ein für den Täter günstigeres Ergebnis herbeizuführen vermag als die zur Zeit der Tat gültige Regelung. In diesem Falle ist die neue Fassung anzuwenden, ansonsten (auch bei gleicher Rechtslage) gilt gern. § 81 Abs. 1 StGB die StGB-Fassung, die zur Tatzeit Gültigkeit besaß. Die vergleichende Feststellung der für den Täter günstigsten Rechtslage ist nur zwischen der geltenden Fassung des StGB und der Rechtslage zur Tatzeit vorzunehmen. Auch bei der gern. §81 StGB gebotenen Anwendung früherer Bestimmungen darf nur noch auf Strafen erkannt werden, die nach der jetzt gültigen Fassung des StGB zulässig sind.

2. Anwendung früherer strafprozessualer Regelungen: Mit Ausnahme von §6 des Einführungsgesetzes zur StPO vom 2. 10. 1952 (GBl. 1952 Nr. 142